|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0162 |
| Titel | Grundwasserrecht (Löschung) |
| Datum | 19.01.1994 |
| P. | 78–79 |

[*p. 78*] Mit RRB Nr. 3224/1973 wurde der Maag-Zahnräder AG, Zürich, die Konzession verlängert, dem Limmatgrundwasserstrom in den Grundstücken Kat.-Nrn. 3809 und 5141 (heutige Kat.-Nr. 5718), Turbinen-/ Hardstrasse, Zürich, für Feuerlöschzwecke bis zu 1000 l/min und für Kühlzwecke bis zu 400 l/min Wasser zu entnehmen. Das Recht ist am 31. Dezember 1993 abgelaufen. Die Konzessionärin ersucht mit Schreiben vom 13. Juli 1993 um Löschung der Anmerkung. Im Rahmen der qualitativen Grundwasserüberwachung im Zürcher Limmattal sollen aus zwei der drei Fassungsanlagen weiterhin Grundwasserproben entnommen werden können. Dazu wird vor dem Auffüllen je ein Piezometerrohr in den entsprechenden Brunnen versetzt. Die getroffenen Vereinbarungen wurden mit Schreiben vom 28. Dezember 1993 der Maag-Zahnräder AG schriftlich bestätigt, welche die entsprechenden Arbeiten in Auftrag gibt. Auf die Erhebung von Staats- und Ausfertigungsgebühren wird verzichtet.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das der Maag-Zahnräder AG gemäss RRB Nr. 3224/1973 zustehende Recht zur Entnahme von insgesamt bis zu 1400 l/min Wasser aus dem Limmatgrundwasserstrom im Grundstück Kat.-Nr. 5718, Turbinen-/Hardstrasse, Zürich, wird infolge Ablaufs und Verzichts als erloschen erklärt (Grundwasserrecht b 1 - 55).

II. Die Anlageteile sind bei allen drei Grundwasserfassungen zu demontieren. Der Schacht bei der Garderobe ist mit sauberem Aushub oder Wandkies bis 1 m unter Terrain aufzufüllen, mit bindigem, verdichtetem Material zu überdecken und mit einem Zementüberzug zu verschliessen. In den restlichen beiden Schächten ist vor dem Auffüllen gemäss Vereinbarung ein Piezometerrohr zu versetzen. Der Arbeitsbeginn ist der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) mitzuteilen.

III. Die am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 5718, Zürich, angemerkte Eigentumsbeschränkung ist zu löschen.

Das Grundbuchamt Aussersihl-Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Löschung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. // [*p. 79*]

VI. Mitteilung an die Maag-Zahnräder AG, Hardstrasse 219, 8023 Zürich, den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Aussersihl-Zürich, Postfach, 8026 Zürich (gilt als Anmeldung zur Löschung im Grundbuch), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]